1. Aus der Offenbarung erzieht sich, daß eine Lehre nur dann für Gottes Offenbarung kann gehalten werden, wenn sie mit einem mehr oder weniger hohen Grade der Wahrscheinlichkeit darf gehalten werden müsse, wenn sich drey folgende Punkte finden:

a. Wenn diese Lehre die S. 144 erklärte sittliche Zuträglichkeit für sich hat, und

b. wenn sich zweifelhafte widersprechende Zeugnisse in der S. 146 näher bestimmten Verbindung mit ihr befinden.

2. Wenn sich allein genommen ist jeder dieser drey Punkte zu zulänglich und zu dem Endzwecke, daß eine gewisse Lehre göttliche Offenbarung sey, zu bewerkstelligen, (S. 145. und 147.) Zeugen in Anregung oder sind allerdings hinreichend. Da indessen diese beyden nur sehr oft und dem S. 148. Gesagten folgt; so wird doch gleichwohl durch einen mehr zweifelhaften Punkt bestätigt werden, wenn, bis wir jetzt alle Einwürfe die man gegen die Möglichkeit einer Offenbarung angeben hat, genommen, und ihre Richtigkeit deutlich eingesehen haben werden.

3. Diese drey Punkte kann man also weder die Bewegursachen oder Merkmale einer Offenbarung nennen, indem sie gewöhnlich ist, solche hinreichende einen Beweis, einen Vernunftgrund machen bekannt haben muß, deren man bedürftig ist, ihr ein gewisses Prädicat beyzulegen, Bewegursachen oder Merkmale dieses Prädicats zu nennen. Denn man um bedürftig ist, einen Religion das Prädicat einer göttlichen Offenbarung beyzulegen, muß man mehr bekannt haben, daß die drey oder be-